

Gemeinderat Burgstall

Beschlussvorlage	Vorlagen-Nr:	BV-BU/0341/2021
	Status:	öffentlich
	AZ:	
	Datum:	27.09.2021
Betreff:		
Aufstellung eines Doppelhaushaltes für die Jahre 2022/2023		
Federführendes Amt:	Kämmerei	
Einreicher:	Böttcher, Manuela	
Beratungsfolge	12.10.2021	Gemeinderat Burgstall

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung eines Doppelhaushaltes für die Haushaltsjahre 2022/2023.

Begründung:

Mit dem Schreiben vom 12.02.2021 teilte der Landkreis Börde mit, dass ein Großteil der kreisangehörigen Kommunen einen hohen Rückstand in Bezug auf die Erstellung und Prüfung der doppelhaushaltlichen Jahresabschlüsse aufweist.

Neben dem Hinweis auf einen entsprechenden Erleichterungserlass bei der Erstellung von Jahresabschlüssen des Ministeriums des Innern teilte die Kommunalaufsicht ebenfalls mit, dass Haushaltsgenehmigungen, gemäß des Erlasses, ab dem Haushaltsjahr 2023 solange zurück gestellt werden, bis der vollständig erstellte und prüffähige Jahresabschluss des Vorjahres dem Rechnungsprüfungsamt übergeben wurde.

Für die Gemeinde Burgstall erfolgte die Erstellung und Beschlussfassung der doppelhaushaltlichen Eröffnungsbilanz 2010 im Jahre 2015 (BV-BU/173/2015).

Bisher wurden für die Gemeinde Burgstall die Jahresabschlüsse bis 2012 erstellt. Ursächlich dafür war die notwendige Fokussierung auf die Erstellung der Jahresrechnungen der Gemeinden Zielitz, Loitsche-Heinrichsberg und Rogätz aufgrund einer stark defizitären Entwicklung der haushaltswirtschaftlichen Lage dieser Gemeinden.

Insgesamt sind für die Verbandsgemeinde sowie ihre 7 Mitgliedsgemeinden nach derzeitigem Stand 46 Jahresabschlüsse aufzustellen. Mit Abschluss der Haushaltsjahre 2021 und 2022 kommen 16 weitere hinzu. 20 Jahresabschlüsse wurden bisher erstellt und geprüft.

Aufgrund der genannten rückständigen Jahresabschlussarbeiten und unter Betrachtung der Sicherstellung der gemeindlichen Handlungsfähigkeit wird dem Gemeinderat empfohlen, für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 einen Doppelhaushalt zu beschließen, um die im genannten Erlass gesetzte Frist zu verlängern.

Die anfallende Zeiteinsparung aufgrund des Verzichts auf eine Haushaltsplanphase im zweiten Haushaltsjahr, kann somit auch effektiv für die Erstellung von Jahresrechnungen genutzt werden und die Abarbeitung signifikant beschleunigen.

Rechtliche Grundlage:

Gemäß § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) haben die Kommunen für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen.

Die Haushaltssatzung kann jedoch auch Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, enthalten (sog. Doppelhaushalt). Dabei sind die Haushaltsansätze für jedes der beiden Haushaltsjahre getrennt zu veranschlagen, eine kumulierte oder Jahresübergreifende Inanspruchnahme ist nicht zulässig.

Anlagen:

Anschreiben KA LK Börde zur Aufstellung der Jahresabschlüsse Erlass MI LSA Erleichterung Jahresabschlüsse

Finanzielle Auswirkungen im laufenden Haushaltsjahr		Ja ☐	Nein ☒
Gesamtkosten der Maßnahme in 2021 in €	Jährliche Folgekosten in €	Mittel bereits geplant 2021 Ja ☐ Nein ☐	Haushaltsstelle
zusätzliche Einnahmen ☐ Nein ☐ Ja in Höhe von:			
Erläuterungen:			


Verbandsgemeinde-
bürgermeister

Kämmerei


Amtsleiter


Sachbearbeiter

Gremium <i>GR Burgstall</i>	TOP <i>5</i>	☒ Abstimmung laut Beschlussvorschlag mit			Die Vorlage wurde zum Beschluss erhoben. Datum: <i>12.10.2021</i>  Siegels- Bürgermeister / Vorsitzender Verbandsgemeinderat
☒ Ein- stimmig	☐ Mehr- heitlich	Ja <i>10</i>	Nein <i>/</i>	Enthaltungen <i>/</i>	

Einheits- und Verbandsgemeinden des LK Börde

Siehe Verteiler!



Landkreis Börde

Der Landrat

Dezernat 2
Rechtsamt
SG Kommunalaufsicht

Ihr Zeichen/ Nachricht vom::

Mein Zeichen / Nachricht vom:
30.10.2021.JA

Datum:
12.02.2021

Sachbearbeiter/in:
Frau Wendt

Haus / Raum:
I./ E 2- 155.0

Telefon / Telefax:
03904 7240- 4000
03904 7240- 4291

E-Mail:
kommunalaufsicht@landkreis-boerde.de

Besucheranschrift:
Bornsche Straße 2
39340 Haldensleben

Postanschrift:
Landkreis Börde
Postfach 100153
39331 Haldensleben

Telefonzentrale:
03904 7240-0

Zentrales Fax:
03904 49008

Internet:
www.landkreis-boerde.de

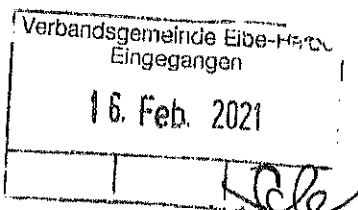
E-Mail:
landratsamt@landkreis-boerde.de

E-Mail-Adressen nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Sprechzeiten:
Di. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Do. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 16:00 Uhr
Fr. 08:00 Uhr - 11:30 Uhr
Coronabedingt eingeschränkt, bitte Bekanntmachungen dazu beachten

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Börde
BIC: NOLADE21HDL
IBAN: DE30 8105 5000 300 300 3002

Deutsche Kreditbank
BIC: BYLADEM1001
IBAN: DE19 1203 0000 0000 7637 63



Aufstellung der Jahressabschlüsse in den Kommunen

Sehr geehrte Hauptverwaltungsbeamte (HVB),

im Nachgang zu Ihrer Dienstberatung mit dem Landrat am 22.01.2021 bin ich gebeten worden, zum Tageordnungspunkt „Stand der Jahresabschlüsse“ Hinweise zur Umsetzung des Runderlasses des MI LSA 32.2 – 10405/380 vom 15.10.2020 zu geben. Dieser Runderlass liegt Ihnen vor.

Das MI sah sich wegen der gewaltigen Rückstände bei der Erstellung und Prüfung der kommunalen Jahresabschlüsse veranlasst Regelungen zu treffen, die es den Kommunen ermöglichen, die Prozesse zu beschleunigen. Daher sind die ermöglichten inhaltlichen Erleichterungen wesentlich. Diese sollen nicht nur die Aufstellung der Jahresabschlüsse beschleunigen, sondern werden auch zur Beschleunigung der Prüfung durch die Rechnungsprüfungsämter führen.

Zum Stand der Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse der kreisangehörigen Kommunen im Landkreis Börde habe ich Ihnen immer wieder Informationen gegeben. Gleichzeitig habe ich eindringlich auf die Rechtslage hingewiesen. Regelmäßig haben Sie entsprechende Hinweise in Ihren Haushaltsverfügungen erhalten.

Aus verschiedenen Gründen hat dies allerdings auch im Landkreis Börde nicht dazu geführt, dass die Prozesse erkennbar beschleunigt wurden. Nach wie vor müssen wir mit einem erschreckend hohen Rückstand umgehen. Wir schieben einen Berg von 255 ungeprüften Jahresabschlüssen vor uns her (Stand Ende 2020). Dieser Rückstand wächst zudem stetig an. Es gibt Kommunen, die haben noch gar keinen Jahresabschluss 2013 (erster doppischer Jahresabschluss) und eine große Zahl von Kommunen hat über viele Jahre keinen geprüften Jahresabschluss.

Folgerichtig ist nunmehr eine Strategieänderung. Die zugelassenen Erleichterungen werden von Druck aufbauenden Maßnahmen begleitet:

Die Kommunalaufsichten haben künftig die Genehmigung der Haushaltssatzung ab dem Haushaltsjahr 2023 solange zurück zu stellen, bis der vollständig erstellte und prüffähige Jahresabschluss des Vorjahres gemäß § 120 Abs. 1 S. 2 KVG LSA dem Rechnungsprüfungsamt übergeben wurde.

Enthält die Haushaltssatzung keine genehmigungsbedürftigen Teile, darf die Haushaltssatzung auch nach Ablauf des Beanstandungsrechts der Kommunalaufsicht gemäß § 146 Abs. 2 KVG LSA erst nach Übergabe des Jahresabschlusses an das Rechnungsprüfungsamt bekannt gemacht werden.

Diese Anweisung an die Kommunalaufsichten ist eindeutig und lässt keinen Raum für Interpretation. Damit laufen Kommunen ab dem Haushaltsjahr 2023 Gefahr, sich selbst in ihrer Handlungsfähigkeit erheblich einzuschränken, wenn sie nicht mit aller Kraft an der Erstellung der (erleichterten/verkürzten) Jahresabschlüsse arbeiten, so dass diese nicht zumindest dem Rechnungsprüfungsamt vorgelegt werden können.

Spätestens ab dem Jahresabschluss 2021 ist es dann wieder erforderlich, einen vollständigen Jahresabschluss zu erstellen.

Ich bitte auch den Hinweis des MI LSA zur Kenntnis zu nehmen, in dieser Zeit auch Aufgaben und Vermögen zusammenzuführen. Dies ist ein Hinweis, der hauptsächlich auf die Situation der Verbandsgemeinden zielt. Hier kommt es nach wie vor zu Problemen oder aber zu hohem Verwaltungsaufwand, wenn Aufgabe und Vermögen auseinanderfallen (z.B. Kindergartengebäude, Grundschulgebäude, Feuerwehrgerätehäuser u.v.m.).

Wichtig ist im Moment für die betroffenen Kommunen, einen Umsetzungsplan zu entwickeln. Die jeweilige Anwendung der einzelnen Erleichterungen sowie der Umsetzungsplan sind von der Vertretung zu beschließen.

Ich empfehle dringend, sich in diesem Zusammenhang mit dem Rechnungsprüfungsamt abzustimmen.

Jederzeit ist auch eine kommunalaufsichtliche Beratung möglich.

Zunächst bitte ich aber um schriftlichen **Bericht spätestens bis zum 31.03.2021** zum Stand und Inhalt eines entwickelten Umsetzungsplans. Teilen Sie bitte auch mit, bis wann die notwendige Beschlussfassung in der Vertretung geplant ist.

Dieser Termin korrespondiert mit bereits erfolgten Terminsetzungen in einzelnen kommunalaufsichtlichen Haushaltsverfügungen.

Soweit ein kommunalaufsichtliches Beratungsgespräch gewünscht wird, bitte ich um Mitteilung. Eine Terminvereinbarung und -vorbereitung erfolgt dann im Anschluss.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage



Wendt

Sachgebietsleiterin

Verteiler

-Einheitsgemeinden Stadt Haldensleben, Stadt Wanzleben-Börde, Stadt Oschersleben (Bode), Stadt Oebisfelde-Weferlingen, Stadt Wolmirstedt, Niedere Börde, Süzetel, Barleben

-Verbandsgemeinden Elbe-Heide, Obere Aller, Flechtingen, Westliche Börde,



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Inneres und Sport

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

An die
Landkreise, kreisfreien Städte,
Gemeinden, Verbandsgemeinden und
Zweckverbände
im Land Sachsen-Anhalt

über Landesverwaltungsamt
Referat 206

Nachrichtlich per E-Mail:
Städte- und Gemeindebund
Landkreistag
Landesrechnungshof
Ministerium der Finanzen
Statistisches Landesamt
SIKOSA
Wasserverbandstag
AFI-LSA

**Erleichterungen zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung
kommunaler Jahresabschlüsse**

15. Oktober 2020

Zeichen:
32.2-10405/380

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bearbeitet von:
Claudia Meiers

die Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens hat die Kommunen in Sachsen-Anhalt stärker herausgefordert als ursprünglich angenommen. Der Arbeitsaufwand des Umstellungsprozesses ist zwar überwiegend gemeistert worden, doch besteht bei der Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse nach wie vor dringender Aufholbedarf. Die derzeit bei vielen Kommunen nicht unerheblichen Arbeitsrückstände führen dazu, dass den Kommunen und Aufsichtsbehörden in diesen Fällen aktuelle Informationen über die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen und somit finanzpolitische und aufsichtsrechtliche Entscheidungen verantwortungsvoll kaum getroffen werden können.

Durchwahl:
(0391) 567-6316

E-Mail:
Claudia.Meiers
@ml.sachsen-anhalt.de

Ihre Nachricht:

vom

Um die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass alle Kommunen effizient und rechtskonform schnellstmöglich über einen aktuellen verwertbaren Jahresabschluss verfügen und damit in die Lage versetzt werden, diesen zukünftig gemäß § 118 KVG LSA vollumfänglich zu erstellen, werden gemäß § 157 KVG LSA mit Blick auf den fehlenden Steuerungsnutzen von Jahresabschlüssen länger vorausgegangener Haushaltsjahre Erleichterungen zugelassen.

Halberstädter Str. 2/
am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg
Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-5290
poststelle@ml.sachsen-anhalt.de
www.ml.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

Für alle Jahresabschlüsse im Anschluss an die Eröffnungsbilanz bis einschließlich für den Jahresabschluss 2020 gelten daher die folgenden Erleichterungen:

1. Erleichterungen zur Aufstellung des Jahresabschlusses

Auf die folgenden Jahresabschlussarbeiten und -buchungen kann verzichtet werden:

- a) Körperliche Bestandsaufnahmen mindestens alle fünf Jahre gemäß den Inventurvereinfachungen nach § 33 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 KomHVO.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Anwendung dieser Erleichterung die Inventur des ersten nachfolgenden, vollständig und korrekt aufgestellten Jahresabschlusses besonders gründlich zu erfolgen hat.

- b) Außerplanmäßige Ab- und Zuschreibungen gemäß § 40 Abs. 3 KomHVO im Zuge des Verzichts auf körperliche Bestandsaufnahmen.

Werden zwischenzeitlich Sachverhalte bekannt, die zu außerplanmäßigen Ab- oder Zuschreibungen führen, sind diese gleichwohl im verkürzten Jahresabschluss zu berücksichtigen.

- c) Bildung von Rechnungsabgrenzungsposten gemäß § 42 i.V.m. § 46 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 Nr. 5 KomHVO mit Ausnahme der mehrjährig aufzulösenden Posten (z.B. Friedhofsgebühren).

- d) Bildung und Buchung von Rückstellungen gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 Nm. 3 bis 6 i.V.m. § 46 Abs. 4 Nr. 3 KomHVO.

Dies gilt nur für die Rückstellungen, deren Inanspruchnahme innerhalb der Haushaltsjahre mit verkürztem Jahresabschluss erfolgt.

- e) Umgliederung von sogenannten kreditorischen Debitoren und debitorischen Kreditoren und Mitzugehörigkeitsvermerke gemäß § 41 Abs. 3 KomHVO.

- f) Aufstellung der nicht bilanzierten Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre gemäß § 36 KomHVO.

Dies gilt nur für die nicht bilanzierten Vorbelastungen, die eine Belastung der Haushaltsjahre bis 2020 darstellen.

- g) Dokumentation von Teilrechnungen gemäß § 45 KomHVO.

Gleichwohl sind Teilrechnungen bei Bedarf auf Anforderung vorzulegen.

- h) Erstellung eines Anhangs gemäß § 118 Abs. 2 Nr. 4 KVG LSA i.V.m. § 47 KomHVO sowie eines Rechenschaftsberichts gemäß § 118 Abs. 3 KVG LSA i.V.m. § 48 KomHVO.

Die wesentlichen Geschäftsvorfälle und Entwicklungen der Haushaltsjahre mit Erleichterungen sind im ersten nachfolgenden, vollständig und korrekt aufgestellten Jahresabschluss zu dokumentieren. Alternativ kann für jeden verkürzten Jahresabschluss ein Anhang mit der Erläuterung der wesentlichen Posten und ein Rechenschaftsbericht mit der Darstellung der wesentlichen Geschäftsvorfälle und Entwicklungen und damit in kompakter Form gesondert erstellt werden.

Zum Umfang der notwendigen Dokumentation bei der Aufstellung der verkürzten Jahresabschlüsse verständigen sich die Finanzverwaltungen und die Rechnungsprüfungsämter vor Ort. Ein vollständiger Verzicht ist unzulässig.

Spätestens für das Haushaltsjahr 2021 ist der Jahresabschluss vollständig und korrekt sowie zeitgerecht aufzustellen.

2. Prüfungserleichterungen

Bei der Prüfung der rückständigen und verkürzt erstellten Jahresabschlüsse besteht die Möglichkeit der Prüfung auf der Grundlage des retrograden Ansatzes. Aus dem Grundsatz der risikoorientierten Prüfung folgt, dass die verkürzten Jahresabschlüsse nur insoweit geprüft werden, wie sich Risiken für den ersten nachfolgenden, vollständig und korrekt aufgestellten Jahresabschluss und die Folgejahre ergeben können. Möglich sind daher folgende Erleichterungen:

1. Beschränkung der Prüfung der verkürzten Jahresabschlüsse auf wesentliche Positionen mit Wirkung in die Zukunft, wie
 - a) Saldenvorträge,
 - b) Zu- und Abgänge des Anlagevermögens einschließlich der korrespondierenden Sonderposten,
 - c) Weitere Sachverhalte, für die der automatische Fehlerausgleich mit dem aktuellen Abschluss nicht erfüllt ist.
2. Festgestellte wesentliche Fehler werden im Fall der beschränkten Prüfung im ersten nachfolgenden, vollständig und korrekt aufgestellten Jahresabschluss korrigiert.
3. Das Rechnungsprüfungsamt kann die verkürzten Jahresabschlüsse nach der Eröffnungsbilanz inzident mit dem ersten nachfolgenden, vollständig und korrekt aufgestellten Jahresabschluss prüfen und hierfür einen zusammengefassten Prüfbericht für alle Jahre mit einem Bestätigungsvermerk erstellen.

Ferner kann das Rechnungsprüfungsamt aufgrund der gemäß § 139 Abs. 1 KVG LSA zugestandenen Unabhängigkeit bei der Durchführung von Prüfungen bei der gleichzeitigen Prüfung mehrerer Jahresabschlüsse einer Kommune bei den Einzelabschlüssen z.B. jeweils andere Prüfungsschwerpunkte festlegen. Auch durch die Absenkung der Stichprobenquote kann eine Beschleunigung der Prüfung erreicht werden. Die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltsführung ist bei jedem der Jahresabschlüsse, zumindest vereinfacht, zu prüfen. Mögliche Vereinfachungen wären Schwerpunktsetzungen je Jahresabschluss und eine Stichprobenquotenabsenkung. Auch ist davon auszugehen, dass unabhängig von der Prüfung der Eröffnungsbilanz zwischenzeitlich Ordnungsmäßigkeitsprüfungen durchgeführt worden sind. Diese können bei entsprechender Dokumentation im

Prüfbericht ersatzweise angeführt werden. Ergeben sich bei der Prüfung der verkürzt aufgestellten Jahresabschlüsse Anhaltspunkte, die auf eine mangelnde Ordnungsmäßigkeit der Haushaltsführung hinweisen, ist diesen nachzugehen.

Ob und in welchem Umfang das Rechnungsprüfungsamt von den Möglichkeiten einer Prüfungserleichterung zur Beschleunigung der Jahresabschlüsse Gebrauch macht, steht in dessen jeweiligem Ermessen. Gemäß § 141 Abs. 4 KVG LSA können Wirtschaftsprüfer hinzugezogen werden.

3. Weitere Vorgaben

Die genannten Erleichterungen können optional in Teilen oder vollständig und nur bei Vorliegen der geprüften Eröffnungsbilanz angewandt werden. Auch ist es möglich, die Ausnahmen für weniger vorherige Jahresabschlüsse anzuwenden und den ersten nachfolgenden, vollständig und korrekt aufgestellten Jahresabschluss bereits zu einem früheren Zeitpunkt als für das Haushaltsjahr 2021 zu erstellen. Hierbei ist nicht außer Acht zu lassen, dass sich die Routine bzw. Lerneffekte für die Aufstellung und auch Prüfung von Jahresabschlüssen erst einstellen, wenn die Jahresabschlüsse tatsächlich unter Beachtung aller Vorgaben aufgestellt und geprüft werden.

Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass der erste nachfolgende, vollständig und korrekt aufgestellte Jahresabschluss aufgrund der besonders gründlichen Erfassung der Vermögensgegenstände und Nachholung bisher nicht durchgeführter Jahresabschlussbuchungen eines höheren Arbeitsaufwandes bedarf, als dies zukünftig der Fall sein wird. Mit den entsprechenden Jahresabschlussarbeiten ist daher frühestmöglich zu beginnen. Für die körperliche Bestandsaufnahme empfiehlt sich eine Verknüpfung zwischen der Inventur und der ohnehin durch die Fachämter durchzuführenden Bestandsprüfung ihrer Vermögensgegenstände durch eine konkrete Vorgabe von Abfragepositionen durch die Verwaltung an die jeweiligen Fachämter. Ausgewählte Arbeiten oder Teilprüfungen sollten zeitlich vorgezogen werden. Auf die Möglichkeit, in Teilbereichen den fachlichen Sachverstand Dritter zu nutzen, wird hingewiesen.

Für die zeitgerechte Erstellung der verkürzten Jahresabschlüsse sowie des ersten nachfolgenden, vollständig und korrekt aufgestellten Jahresabschlusses ist ein Umsetzungsplan zu entwickeln. Zur Planung und Organisation der Erstellung von Jahresabschlüssen können u.a. die KGST-Materialien Nr. 1/2013 vom 25. Februar 2013, die auch Anregungen zur Bestimmung der Wesentlichkeit beinhalten, als Hilfestellung dienen. Interne Kontrollsysteme und Richtlinien sind für eine zeitgerechte und korrekte Abarbeitung bei der Erstellung von Jahresabschlüssen zwingend erforderlich.

Die jeweilige Anwendung der einzelnen genannten Erleichterungen sowie der Umsetzungsplan sind von der Vertretung zu beschließen.

Der erste wieder vollständig und korrekt aufzustellende Jahresabschluss (spätestens für das Haushaltsjahr 2021) ist mit den erforderlichen Unterlagen und der Vollständigkeitserklärung des Hauptverwaltungsbeamten ausnahmsweise spätestens bis zum 30. Juni des Folgejahres dem zuständigen Rechnungsprüfungsamt zu übergeben. Das einmalige Abweichen von der Vier-Monats-Frist gemäß § 120 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA ist durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde zu dulden. Die verkürzt erstellten Jahresabschlüsse der vorangegangenen Haushaltsjahre sollten dem zuständigen Rechnungsprüfungsamt vorab, möglichst bis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres, für das der Jahresabschluss erstmals wieder vollständig und korrekt aufgestellt wird, vorgelegt werden.

Der einzelne Jahresabschluss ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen und muss klar und übersichtlich sein. Unter Beachtung des Wesentlichkeitsaspektes hat er die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darzustellen. Die nach diesem Erlass unter Anwendung der genannten Erleichterungen verkürzten Jahresabschlüsse gelten als Jahresabschlüsse im Sinne des § 118 KVG LSA und sind daher vollumfänglich anzuerkennen.

Darüber hinaus darf abweichend von § 114 Abs. 7 Satz 3 KVG LSA die Eröffnungsbilanz ausnahmsweise letztmals mit dem für das Haushaltsjahr 2021 zu erstellenden Jahresabschluss berichtigt werden. Auch nach Ablauf dieser Berichtigungsfrist besteht die Pflicht, wesentliche Fehler im Jahresabschluss zu korrigieren. Auf den Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 23. Juni 2017 wird hingewiesen.

Um nicht erneut in den Rückstand zu den gesetzlichen Regelungen zu geraten, sind von allen Beteiligten sämtliche Anstrengungen zu unternehmen, auch die Jahresabschlüsse ab dem Haushaltsjahr 2022 fristgerecht aufzustellen.

Die Kommunalaufsichtsbehörde hat künftig die Genehmigung der Haushaltssatzung ab dem Haushaltsjahr 2023 solange zurück zu stellen, bis der vollständig erstellte und prüffähige Jahresabschluss des Vorvorjahres gemäß § 120 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA dem Rechnungsprüfungsamt übergeben wurde. Enthält die Haushaltssatzung keine genehmigungsbedürftigen Teile, darf sie auch nach Ablauf des Beanstandungsrechts der Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 146 Abs. 2 KVG LSA erst nach Übergabe des Jahresabschlusses an das Rechnungsprüfungsamt bekannt gemacht werden.

Abschließend wird empfohlen, in der Zwischenzeit bis zur Erstellung des ersten vollständigen Abschlusses auch Bereinigungen der Zuordnungen des wirtschaftlichen Eigentums an den Vermögensgegenständen zum jeweiligen Träger der damit verbundenen Aufgabe, der diese dann zu bilanzieren hat, soweit möglich vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Mietzner', with a stylized flourish at the end.

Mietzner